

Mietbedingungen

Die folgenden Mietbedingungen gelten bei unterzeichnen des Mietvertrags:

§1 Mietdauer

Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbartem Tage mit der Übergabe der Maschine an den Mieter. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe der Maschine bzw. der Versendung auf dem Lagerplatz des Vermieters.

§2 Mietpreis

Es gelten die vorab vereinbarten Mietpreise zzgl. 19% Mwst.

§ 3 Pflichten

Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben oder zum Versand zu bringen.

§ 4 Pflichten des Mieters

Wartung und Pflege: Der Mieter ist verpflichtet das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich durch Beschädigungen des Mietgerätes oder Funktionsstörungen die Notwendigkeit von Reparaturarbeiten ergeben sollte, sowie zu den auf der Vorderseite dieses Mietvertrages für Ölwechsel genannten Terminen.

Reparaturkosten: Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich werden, sind beim Vermieter zu melden. Dieser kümmert sich dann um die Reparatur. Repariert der Mieter die Maschine selbst ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters, gehen die Reparaturkosten zu seinen Lasten. Alle sonstigen Reparaturen, sei es, dass sie durch mangelnde sachgerechte Wartung und Pflege, höhere Gewalt oder durch unerlaubten Eingriff Dritter verursacht werden, hat der Mieter auf seine Kosten sofort durch den Vermieter oder durch eine von dieser beauftragten Firma ausführen zu lassen. Weiterhin hat der Mieter Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät weiter zu vermieten oder in das Ausland zu schaffen.

Der Mieter verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit das Gerät in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben und mitgelieferten Kraftstoff zu ersetzen.

§ 5 Haftung

Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Der Bagger ist über eine Maschinenbruchversicherung abgesichert. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 1000 €. Sollte es für ihn aus irgendwelchen Gründen, unmöglich sein, das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter, insbesondere nicht für Folgeschäden, die sich durch Ausfälle der Maschine während der Mietdauer ergeben.